



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne von § 8c KStG und zum Betriebsausgabenabzug für eine Kirchenruine auf einem landwirtschaftlich genutzten Gutshof.

Aktuelle Entscheidungen

Entgegen BMF – Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs

Die Vorschrift des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, die den Verlustabzug bei einem sog. schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 25% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber ausschließt, schränkt die Möglichkeit eines Verlustrücktrags nicht ein. Dies hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 21. Juli 2016 (Az. [9 K 2794/15 K.F](#)) entschieden.

Im Streitfall übertrug eine Gesellschafterin Ende 2013 ihre Beteiligung an einer GmbH in Höhe von 50% auf die beiden anderen Gesellschafter. Das Finanzamt ließ den bei der GmbH im Jahr 2013 entstandenen Verlust unter Berufung auf ein einschlägiges BMF-Schreiben nur anteilig zum Rücktrag in das Vorjahr zu.

Das Finanzgericht Münster gewährte der klagenden GmbH dagegen den vollständigen Verlustrücktrag. § 8c Abs. 1 KStG wolle verhindern, dass früher entstandene Verluste durch einen Beteiligungserwerb von personell veränderten Gesellschaften genutzt werden können. Bei einem Verlustrücktrag liege eine solche personelle Veränderung nicht vor, denn wirtschaftlich nutzten nur diejenigen Anteilseigner den Verlust, die ihn während ihrer Beteiligungszeit auch erwirtschaftet hätten.

Lesen Sie hierzu bitte auch die [Pressemitteilung Nr. 12](#) vom 2. September 2016.

Renovierung einer Kirchenruine auf landwirtschaftlichem Grundstück kann zu Betriebsausgaben führen

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. August 2016 (Az. [7 K 1039/14 E](#)) entschieden, dass Aufwendungen für die Renovierung einer Kirchenruine und eines Brunnens, die sich auf dem Gelände eines zur Erzielung landwirtschaftlicher Einkünfte genutzten Gutshofs befinden, als Betriebsausgaben abzugsfähig sein können.

Der Kläger ist Eigentümer eines unter Denkmalschutz stehenden Gutshofs, der sich seit mehreren Generationen im Familienbesitz befindet und bis heute landwirtschaftlich genutzt wird. Auf dem Innenhof, der die landwirtschaftlichen Gebäude verbindet, befindet sich ein historischer Brunnen. Einen Teil des Herrenhauses, das ursprünglich als Kloster erbaut worden war, nutzen der Kläger und seine Familie zu Wohnzwecken. Den Ostflügel und weitere Teile des Gebäudes verpachtet der Kläger an ein Internat, woraus er ebenfalls Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt. Unmittelbar an den Ostflügel grenzt die Ruine

der ehemaligen Klosterkirche an, neben der sich ein von den Internatsschülern genutzter Bolzplatz befindet.

Das Finanzamt erkannte die vom Kläger geltend gemachten Renovierungskosten für die Ruine und den Brunnen nicht als Betriebsausgaben an, weil diese Gebäudeteile nicht zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörten und auch nicht an das Internat überlassen worden seien. Der Kläger war demgegenüber der Auffassung, dass die gesamte Gutsanlage Betriebsvermögen darstelle. Die Renovierungsmaßnahmen seien zudem aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Internatsschülern erforderlich gewesen, insbesondere weil von den Chorpfeilern der Kirchenruine ein Herabstürzen von Steinen gedroht habe.

Der Senat gab der Klage in vollem Umfang statt. Die Renovierung sowohl der Kirchenruine als auch des Brunnens seien betrieblich veranlasst gewesen. Der Brunnen, der früher als Pferdetränke gedient habe, habe eine originäre landwirtschaftliche Funktion, auch wenn er heute nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werde. Die Kosten für den Erhalt des Brunnens, zu dem die Kläger denkmalschutzrechtlich verpflichtet gewesen seien, seien mit ca. 6.500 € auch nicht als unangemessene Repräsentationsaufwendungen anzusehen.

Dass die Kirchenruine landwirtschaftlich nicht nutzbar sei, führe nicht automatisch zum Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs. Ähnlich wie Unland (z.B. Steinhänge oder Sumpfflächen) stelle auch dieser Teil des landwirtschaftlichen Grundstücks kein Privatvermögen dar. Eine private Nutzung - etwa zu sakralen Zwecken - habe nicht stattgefunden. Hinzu komme, dass die Ruine zugleich die Seitenwand des an das Internat vermieteten Gebäudeteils darstelle und daher nicht hiervon getrennt werden könne. Unabhängig von der Eigenschaft als Betriebsvermögen seien die Aufwendungen betrieblich veranlasst, weil der Kläger aus dem Mietvertrag mit dem Internat verpflichtet gewesen sei, die Schüler vor drohenden Verletzungen zu schützen. Für diese Beurteilung sei unerheblich, ob kostengünstigere Sicherungsmaßnahmen, z.B. eine Umzäunung, ebenso effektiv gewesen wären.

Keine Feststellungsklage zur Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Betriebsvermögen

Eine Feststellungsklage, mit der für Zwecke der Planungssicherheit geklärt werden soll, ob ein Grundstück zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, ist unzulässig. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 27. Juli 2016 (Az. [10 K 584/16 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das von seinen Rechtsvorgängern landwirtschaftlich genutzt worden war. Der Kläger selbst vermietet es, seitdem er es vor mehr als 30 Jahren von seiner Mutter übertragen bekam. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2013 erklärte er hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von ca. 200 €. Das Finanzamt setzte demgegenüber Einkünfte in Höhe von 0 € an, weil es das Grundstück als landwirtschaftliches Betriebsvermögen ansah und deshalb einen Freibetrag für Land- und Forstwirte berücksichtigte. Mangels Beschwerde legte der Kläger hiergegen keinen Einspruch ein.

Er erhob vielmehr eine Klage, mit der er die Feststellung begehrte, dass das Grundstück kein landwirtschaftliches Betriebsvermögen darstelle. Zur Begründung führte er aus, dass er die latente Steuerlast für den Fall einer etwaigen Veräußerung bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigen müsse.

Der Senat wies die Klage als unzulässig ab. Es fehle bereits an einem Rechtsverhältnis, für das die Feststellung begehrt werde. Dieses lasse sich nicht allein aus dem vom Kläger dargelegten Dispositionsinteresse herleiten. Der Kläger begehre vielmehr die Feststellung einer unselbstständigen Vorfrage bei der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Steuerschuldverhältnisses. Er sei nicht rechtsschutzlos gestellt, denn er könne später gegen den Einkommensteuerbescheid vorgehen, in dem das Finanzamt einen etwaigen Veräußerungsgewinn als steuerpflichtig erfasst. Darüber hinaus habe er die Möglichkeit, beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft im Sinne von § 89 Abs. 2 AO zu beantragen, die auf evidente Rechtsfehler gerichtlich überprüfbar sei. Wäre eine vorbeugende Feststellungsklage zulässig, würde diese das Institut der verbindlichen Auskunft unterlaufen.

Konzernangehöriges Unternehmen im Ausland ist nicht Arbeitgeber im Sinne des DBA

Mit Urteil vom 24. August 2016 (Az. [7 K 821/13 E](#)) hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der in Großbritannien für ein dort ansässiges Unternehmen tätig wird, das demselben Konzern wie sein Arbeitgeber angehört, auch dann nicht als Arbeitnehmer des britischen Unternehmens im Sinne von Art. XI Abs. 3 DBA GB (in der bis 2010 gültigen Fassung) anzusehen ist, wenn die Kosten

innerhalb des Konzerns nach einem allgemeinen Verteilungsschlüssel verrechnet werden.

Der Kläger war als Informationstechniker bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen angestellt, das ganzjährig seinen Arbeitslohn bezahlte. Im Streitjahr 2010 war er an 107 Tagen in Großbritannien für ein dort ansässiges Unternehmen tätig, das demselben Konzern wie die Arbeitgeberin angehörte.

Das Finanzamt unterwarf den gesamten vom Kläger bezogenen Jahreslohn der deutschen Einkommensteuer. Der Kläger war demgegenüber der Ansicht, dass der anteilige für die Tätigkeit in Großbritannien bezogene Arbeitslohn nach Art. XI Abs. 3 DBA GB dem deutschen Besteuerungsrecht entzogen sei, weil die britische Gesellschaft insoweit wirtschaftliche Arbeitgeberin des Klägers sei. Im Rahmen einer konzerninternen Verrechnung sei der durchschnittliche Stundenlohn des Klägers zwischen den beiden Gesellschaften umgelegt worden.

Der Senat wies die Klage ab. Der Bundesrepublik Deutschland stehe das Besteuerungsrecht für den gesamten Arbeitslohn des Klägers als einer im Inland ansässigen Person im Sinne von Art. XI Abs. 2 DBA GB zu. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 11 Abs. 3 DBA GB greife nicht ein, weil sich der Kläger nicht länger als 183 Tage in Großbritannien aufgehalten habe, die Vergütungen weiterhin von einem im Inland ansässigen Arbeitgeber gezahlt und nicht vom Gewinn einer britischen Betriebsstätte der deutschen Arbeitgeberin abgezogen worden seien.

Entgegen der Ansicht des Klägers sei die britische Konzerngesellschaft nicht Arbeitgeberin des Klägers gewesen. Die konzerninterne Verrechnung im Wege eines allgemeinen Verteilungsschlüssels reiche nicht aus, um diese Gesellschaft als wirtschaftliche Arbeitgeberin anzusehen. Neben den Gehaltskosten des Klägers habe der Verrechnungssatz noch weitere Aufwendungen wie Sozialabgaben, Pensionsrückstellungen, Schulungen und IT-Ausstattung umfasst. Damit habe die britische Gesellschaft dieselbe Stellung wie ein Kunde, der für eine Dienst- oder Werkleistung einen pauschalen Stundensatz an einen Unternehmer entrichtet.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei umfangreichen Baumaßnahmen, nach denen ursprünglich zu gewerblichen Zwecken vermietete Wohnungen zu Wohnzwecken genutzt werden (Urteil vom 29. Januar 2015, Az. [12 K 3193/12 E](#), NZB BFH IX B 28/15)

Einkommensteuer/Verfahrensrecht

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Einkommensteuerbescheid hinsichtlich der Auflösung einer Rücklage nach § 7g EStG a.F. geändert werden darf (Urteil vom 15. Juli 2015, Az. [11 K 3350/13 E](#), Rev. BFH X R 22/16)

Umsatzsteuer

Zur Steuerbefreiung der Umsätze einer Augenklinik (Urteil vom 2. August 2015, Az. [15 K 718/12 U](#))

Kindergeld

Ist der inländische Kindergeldanspruch auch dann auf die Höhe des Differenzbetrages zu begrenzen, wenn die Familienkasse es entgegen Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 der EG-Verordnung 883/2004 unterlassen hat, einen in Deutschland als nachrangigem Staat gestellten Kindergeldanspruch an den vorrangigen Staat weiterzuleiten? (Urteil vom 5. August 2016, Az. [4 K 3115/14 Kq](#))

Ist ein in den Niederlanden gewährter Zuschuss für behinderte Kinder als dem Kindergeld vergleichbare Familienleistung auf den deutschen Kindergeldanspruch anzurechnen? (Urteil vom 5. August 2016, Az. [4 K 3544/15 Kq](#))

Höchstrichterlich entschieden

Entschädigungszahlung für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14. Juni 2016 (Az. IX R 2/16) das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 1. Dezember 2015 ([1 K 1387/15 E](#)) bestätigt, wonach Entschädigungszahlungen, die Feuerwehrleute für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhalten, steuerbaren Arbeitslohn darstellen. Der Kläger, ein Feuerwehrmann, erhielt von seiner Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich für über die gesetzlich zulässige Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden hinaus geleistete Arbeit. Das Finanzamt erfasste die Zahlung als Arbeitslohn und unterwarf diesen als Vergütung für mehrere Jahre dem ermäßigten Steuersatz. Der Kläger hatte weder mit der hiergegen erhobenen Klage noch mit der Revision Erfolg. Sowohl das Finanzgericht Münster als auch der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Kläger die Entschädigungen als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitsleistung erhalten habe. Dass die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten überschritten worden seien, sei für die Besteuerung unerheblich.

In eigener Sache

Noch freie Plätze beim „Tag der Fachgerichtsbarkeiten“

„Kluge Köpfe gesucht“ – unter diesem Motto steht der „Tag der Fachgerichtsbarkeiten“, der auf Initiative von NRW-Justizminister Thomas Kutschaty von Vertretern der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemeinsam veranstaltet wird. Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie Volljuristinnen und Volljuristen mit Interesse am Arbeits-, Sozial-, Steuer- oder Verwaltungsrecht sind eingeladen, sich am **21. September 2016 ab 17.00 Uhr** im **Landgericht Bielefeld** „aus erster Hand“ über eine Tätigkeit in den Fachgerichtsbarkeiten zu informieren. **Für die Veranstaltung sind noch freie Plätze vorhanden.** Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 11](#) vom 29. August 2016 sowie der von dort verlinkten Einladung. Entgegen des darin genannten Datums **kann eine Anmeldung noch kurzfristig erfolgen.**

Herzlich willkommen!

Das Finanzgericht Münster hat Zuwachs bekommen. Gerichtspräsident Johannes Haferkamp überreichte am 15. August 2016 **Dr. Stefan Pichler** seine Ernennungsurkunde zum Richter. Der 31jährige stammt aus Münster und war nach dem ersten juristischen Staatsexamen als freier Mitarbeiter bei einer international tätigen Anwaltskanzlei in Hamburg sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter für die JurGrad gGmbH in Münster tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Herrn Dr. Pichler dem in erster Linie für Streitigkeiten aus dem Bereich der Einkommensteuer und des Kindergeldes zuständigen 11. Senat zugewiesen.



Herr Dr. Pichler (links), Herr Haferkamp (rechts)

Bund der Steuerzahler zu Gast im Finanzgericht Münster

Am 24. August 2016 konnten sich 25 Mitglieder des Bundes der Steuerzahler Nordrhein Westfalen im Rahmen einer Seminarveranstaltung einen persönlichen Eindruck vom Ablauf eines Finanzgerichtsprozesses verschaffen. Die Pressedezernenten **Dr. Franziska Peters** und **Dr. Jan-Hendrik Kister** gaben den Teilnehmern zunächst einen Überblick über das finanzgerichtliche Verfahren, wobei sie im Schwerpunkt auf den Rechtsschutz im Zusammenhang mit Fällen der steuerlichen Betriebsprüfung eingingen. Danach hatten die Besucher Gelegenheit, eine Sitzung des 7. Senats des Finanzgerichts Münster unter Vorsitz des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster **Wilhelm Markert** zu verfolgen, woran sich ein gemeinsamer Gedankenaustausch anschloss. Die zum größten Teil nicht den rechtlich oder steuerlich beratenden Berufen angehörenden Teilnehmer zeigten sich insbesondere von der angenehmen Verhandlungsatmosphäre beeindruckt. Ein Teilnehmer brachte das Ergebnis der Veranstaltung folgendermaßen auf den Punkt: „Jetzt habe ich keine Angst mehr vor einem Finanzgerichtsprozess!“



v.l.n.r.: Herr Steinheuer (BDSt), Herr Markert, Frau Dr. Peters, Herr Dr. Kister, Frau te Heesen (BDSt)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 JVKostQ). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.